



Hinweise zur Umsetzung von Teilhabeprojekten

Fördergegenstand 2.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen
aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Freistaats Thüringen
zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit

-

Integrationsrichtlinie

(Fassung vom April 2023)

Änderungen und Ergänzungen sind blau markiert.

Die vorliegenden *Hinweise zur Umsetzung von Teilhabeprojekten* beziehen sich auf Vorhaben des Fördergegenstands *Teilhabeprojekte* der Integrationsrichtlinie, der die individuelle sozialpädagogische Unterstützung von Teilnehmenden bei der Überwindung komplexer, multipler lebens- und arbeitsweltbezogener Problemlagen bzw. beim entsprechenden Kompetenzaufbau fördert.

Der der Projektdurchführung zu Grunde liegende *Bewilligungsbescheid*, die im *Richtlinientext* dargelegten Regelungen und die im *Aufruf*text aufgeführten Rahmenbedingungen bilden dabei die Basis der Projektarbeit. Die mit dem jeweiligen Jobcenter geschlossene Kooperationsvereinbarung und das eingereichte Konzept können über die Vorgaben der vorgenannten Dokumente hinausgehen, ersetzen diese aber nicht, bzw. setzen diese nicht außer Kraft. Insofern sind die vorliegenden *Hinweise zur Umsetzung von Teilhabeprojekten* als Mindeststandard zu verstehen und daher anzuwenden.

1. Grundsätze

1.1 Die Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter, der Chancengleichheit sowie das Prinzip der ökologischen Nachhaltigkeit sind innerhalb der Organisation und Umsetzung der Projektarbeit selbst wie auch in der Arbeit mit der Zielgruppe zu beachten und zu verwirklichen.

1.2 Die Teilnahme am Teilhabeprojekt ist für die betreffende Zielgruppe freiwillig.

2. Zugangs- und Teilnahmevoraussetzungen

2.1 Eine Person gilt als Teilnehmer:in und kann als solche:r in das Teilhabeprojekt aufgenommen werden, wenn die in Ziffer 4.2 der Richtlinie festgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

2.2 Dass die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, wird durch das Jobcenter auf einem entsprechenden Formular (Checkliste) bestätigt und an den Träger übergeben. Dieser hat die Checklisten monatlich an das TLVwA zu übermitteln (als Scan per Email). **Das Original verbleibt beim Träger und ist auf Verlangen vorzuhalten.**

2.3 Der Tag des Projekteintritts ist der Tag, an dem Teilnehmende das erste Mal beim Träger (zur Betreuung) eintreffen.

2.4 Ziffer 4.2 der Richtlinie besagt zunächst, dass der Teilnehmende seinen Wohnsitz in Thüringen haben muss und dass eine berufliche Integration in Abhängigkeit vom Alter realistisch sein sollte. Das heißt, dass z. B. eine Beratung und Begleitung mit dem Ziel des Übergangs in die Altersrente oder EU-Rente nicht dem intendierten Verwendungszweck entspricht und daher auch nicht förderfähig ist.

2.5 Weiterhin ist eine bestehende Arbeitslosigkeit im Sinne des § 53a Abs. 1 SGB II i. V. m. § 16 Abs. 1 SGB III Zugangsvoraussetzung. Eine bestehende Langzeitarbeitslosigkeit (länger als 12 Monate) ist kein zwingendes Zugangskriterium mehr (vgl. 5. Förderperiode).

2.6 Personen außerhalb des Rechtsbereichs des SGB II haben keinen Zugang.

2.7 Die Möglichkeit eines freien Zugangs besteht nicht. Allein das Jobcenter, auf dessen Bedarfsmeldung hin der Umfang der Projektdurchführung fußt, weist Teilnehmende zu.

2.8 Bei den mit dem Aufrufertext bekannt gemachten Platzzahlen für Personen mit Migrations- und/ oder Fluchterfahrung handelt es sich grundsätzlich um eine unverbindliche Meldung zu Informationszwecken. D. h., die Platzzahlen müssen nicht zwingend in dem genannten Verhältnis vorgehalten und besetzt werden. Die Ausnahme von dieser Regel bilden Teilhabeprojekte, die ausschließlich für diese Teilzielgruppe umgesetzt werden.

2.9 Personen mit Migrationserfahrung können einem Integrationsprojekt zugewiesen werden, sofern sie nicht zeitgleich einen Integrationskurs des BAMF besuchen.

Wenn ein Integrationskurs (>15 Stunden) besucht wird, ist das Kriterium der Arbeitslosigkeit und daher eine wesentliche Zugangsvoraussetzung zum Projekteintritt nicht erfüllt.

2.10 Sofern die Möglichkeit besteht, einen Integrationskurs des BAMF zu besuchen, ist dies vorrangig gegenüber der hier geförderten Projektteilnahme in Anspruch zu nehmen, da damit eine nachhaltigere gesellschaftliche/berufliche Integration erreicht werden kann.

2.11 Das Vorliegen schwerwiegender und multipler Problemlagen bildet ein weiteres elementares Wesensmerkmal der Teilnehmer:innen der Teilhabeprojekte. Sie erschweren oder verhindern eine kurz- bis mittelfristige Integration in den Arbeitsmarkt. Damit bildet das vordergründige Ziel der Projektarbeit die Heranführung an den Arbeitsmarkt durch den Abbau der vorliegenden Hemmnisse. Der berufliche Integrationsprozess steht nicht im Vordergrund.

2.12 Die Vollendung des 30. Lebensjahrs ist ein weiteres zwingendes Zugangskriterium. Es gilt zur Abgrenzung zum Förderangebot der Aktivierungsrichtlinie, die geeignete Angebote für Jugendliche vorhält, die ebenfalls schwerwiegende und multiple Problemlagen aufweisen.

2.13 Personen, die im Hinblick auf eine wahrzunehmende Elternverantwortung eine Problemlage aufweisen, gehören ebenfalls nicht zum mit den Teilhabeprojekten adressierten Personenkreis. Für die Bewältigung der damit in Verbindung stehenden Herausforderungen und zur effektiven Nutzung der diesbezüglich verfügbaren Hilfestrukturen wird ebenfalls über die Aktivierungsrichtlinie ein wirksames Instrument bereitgestellt. Besteht hingegen kein Unterstützungsbedarf im Hinblick auf die wahrzunehmende Elternverantwortung, können Personen mit diesem Merkmal in Teilhabeprojekte einmünden.

Eine Problemlage Elternverantwortung ist einer Lebenslage Elternverantwortung also nicht gleichzusetzen.

Nachfolgende Übersicht fasst noch einmal die geltenden Zugangsbedingungen und zielgruppenspezifischen Merkmale in Abgrenzung zum Fördergegenstand Integrationsprojekte und zu den Fördergegenständen der Aktivierungsrichtlinie zusammen.

Abbildung 1: Zielgruppen- und Abgrenzungsmerkmale der Fördergegenstände der Integrationsrichtlinie gegenüber den Fördergegenständen der Aktivierungsrichtlinie

RICHTLINIE	INTEGRATIONSRICHTLINIE		AKTIVIERUNGSRICHTLINIE		
Fördergegenstand	Integrationsprojekte (LAP)	Teilhabeprojekte (TIZIANplus)	Praxisorientierte Maßnahmen	Beratungsstellen für Jugendliche	TIZIAN
Rechtsbereich	arbeitslose Personen im Sinne des § 53a SGB II i.V.m. § 16 SGB III				
Kooperationspartner	Jobcenter (gE und zkt)		Jobcenter (gE und zkt) und Jugendamt		
individuelle Ausgangslage	am AM benachteiligt	arbeitsmarktfrem (Personen mit multiplen Problemlagen bzw. mehreren Vermittlungshemmnissen)			
Problemlage "Elternverantwortung"	nicht relevant	ohne Problemlage "Elternverantwortung"			mit Problemlage "Elternverantwortung"
Altersgrenze	keine	ab Vollendung des 30. Lebensjahres	bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	
individuelle primäre Zielrichtung	Integration in den Arbeitsmarkt	Heranführung an den Arbeitsmarkt			
Integrationswahrscheinlichkeit	in einem bis zwei Jahren	in zwei Jahren			

2.14 Die Beratung und Begleitung von Teilnehmenden im Teilhabeprojekt, die nicht den Zielgruppenmerkmalen entsprechen, ist nicht förderfähig.

2.15 Personen, die nach den hier aufgeführten Merkmalen nicht der Zielgruppe entsprechen, sind nicht in das Projekt aufzunehmen.

2.16 Erweist es sich erst im Laufe der Projektteilnahme, dass ein oder mehrere Zugangsmerkmale entgegen der Einschätzung bei Projekteintritt doch nicht vorliegen, so ist der Teilnehmende mit entsprechender Bewertung aus dem Projekt zu nehmen.

2.17 Durch den Projektmitarbeitenden ist nach Möglichkeit dem Jobcenter eine Empfehlung zur Zuweisung in passfähige Fördermöglichkeiten auszusprechen.

3. Teilnehmendenerfassung

3.1 Die Teilnehmendenerfassung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

3.1.1 Die Erfassung der Teilnehmendendaten (inkl. der Daten für das ESF-Monitoring) ist im Monat des Projekteintritts spätestens bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats vorzunehmen.

3.1.2 Die Bewertungsbögen zur Ermittlung der Ausgangssituation im Hinblick auf die persönlich-soziale als auch auf die fachlich-berufliche Ebene sind schnellstmöglich abzugeben. Hier gilt eine Frist von längstens 12 Wochen nach dokumentiertem Eintritt.

3.2 Die Teilnehmendendaten sind fortlaufend zu aktualisieren und monatlich - jeweils zum 15. des Folgemonats - oder auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

3.3 Der Projektaustritt ist im Verlauf des entsprechenden Monats spätestens jedoch bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats zu dokumentieren.

3.4 Die Teilnehmenden-Anwesenheitslisten, die über das Förderportal erstellt werden, sind jeweils mit den zugehörigen Unterschriften zu führen, vorzuhalten und auf Verlangen (i.d.R. mit dem Verwendungsnachweis) vorzulegen.

4. Teilnahmedauer und deren Verlängerung

4.1 Die reguläre Teilnahmedauer beträgt 24 Monate. Unterbrechungen der Projektteilnahme (mit Projektaustritt) sind jedoch unschädlich. Ist ein:e Teilnehmende:r länger als 6 Wochen arbeitsunfähig, soll er:sie aus dem Projekt austreten. Ein späterer Wiedereintritt ist möglich.

4.2 Es besteht zudem die Möglichkeit einer Verlängerung der Projektteilnahme um jeweils 6 Monate auf maximal 36 Monate.

Die Notwendigkeit zur Verlängerung ist durch die betreffende sozialpädagogische Fachkraft im Projekt zu begründen und bedarf der Zustimmung durch das Jobcenter.

Liegt diese Zustimmung vor, ist ein formloser Antrag an das TLVwA zu richten, der die folgenden Angaben enthält:

- das Aktenzeichen des geförderten Projekts (~~sowie evtl. Vorgängerprojekt~~),
- den Namen des Teilnehmenden sowie dessen TN-ID,
- den Projekteintritt und den Zeitraum der bisherigen Teilnahme in Monaten,
- die genaue Angabe zur beabsichtigten Verlängerung und
- die Begründung.

In der Begründung für eine Verlängerung ist darzustellen, warum die Ziele bislang nicht erreicht werden konnten, welche konkreten Schritte im Verlängerungszeitraum geplant sind sowie eine Einschätzung über die Wahrscheinlichkeit des Erreichens dieser Ziele.

Die Abrechnung im Verwendungsnachweis setzt eine Bestätigung der Verlängerung im Einzelfall durch das TLVwA voraus.

4.3 Ist die Regelverweildauer oder die genehmigte maximale Teilnahmedauer erreicht, so sind die Vorkehrungen zum Projektaustritt zu treffen. Dazu gehören neben den Formalien (Austrittsbogen, Bewertung der persönlich-sozialen sowie beruflich-fachlichen Situation) die Organisation der Rückübergabe an das Jobcenter.

5. Projektumsetzung

5.1 Zum Erreichen des Projektzieles soll eine intensive sozialpädagogische Arbeit mit dem Teilnehmenden zur Abmilderung und Überwindung bestehender Vermittlungshemmnisse stattfinden. Als Richtwert für den Umfang der erwarteten individuellen Teilnehmendenarbeit werden mindestens 10 Wochenstunden an Aktivitäten und Unterstützung angestrebt.

5.2 Diese sollen über direkte Kontakte erreicht werden, wie z. B. über Beratungsgespräche, Begleitung zu externen Partner:innen, aufsuchende Aktivitäten (z.B. Hausbesuche), Gruppenaktivitäten und –angebote sowie durch entsprechende in Anspruch genommene Leistungen externer Partner:innen.

5.3 Telefonische Kontakte oder Emails gelten nicht als direkte Kontakte.

5.4 Im Zuge der Projektumsetzung ist die Nachbetreuung von Teilnehmenden, die in ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis integriert werden konnten, über einen Zeitraum von bis zu 7 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit möglich. Die Nachbetreuung des Teilnehmenden, der in einer Arbeitsgelegenheit oder im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes tätig ist, ist nicht möglich.

5.5 Teilnehmende in der Nachbetreuungsphase sind den Teilnehmenden in der Projektphase gleichgestellt., d.h. sie sind weiterhin persönlich zu betreuen. [Hinsichtlich der Kontaktdichte während der Nachbetreuungsphase sind mindestens zwei monatliche direkte Kontakte zu realisieren.](#) Kann diese Vorgabe nicht erreicht werden, dann ist die Notwendigkeit der Nachbetreuung kritisch zu hinterfragen.

[5.6 Ausnahmen dieser Regeln werden, situativ zugelassen und gesondert – außerhalb der vorliegenden Hinweise zur Umsetzung von Teilhabeprojekten - geregelt.](#)

6. Indikatoren

6.1 Als Indikatoren zur Erfolgsmessung sind gemäß dem ESF Plus Programm 2021 – 2027 Thüringen folgende Zielzahlen für den Fördergegenstand Teilhabeprojekte mindestens zu erfüllen:

14 Prozent der Teilnehmenden haben nach ihrer Projektteilnahme einen Arbeitsplatz (einschließlich Selbstständige) oder befinden sich in schulischer/ beruflicher Ausbildung.

Zur Berechnung dieses Zielindikators werden ausschließlich die genannten Kategorien gezählt.

Übergänge in weiterführende, aktivierende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, z. B. nach §§ 16d (Arbeitsgelegenheiten), 16e (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen) und 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) oder auch in eine Tätigkeit innerhalb des Bundesfreiwilligendienstes können im Rahmen der Projektarbeit angestrebt und verfolgt werden. Sie werden aber nicht in die Ermittlung des genannten Zielindikators einbezogen.

60 Prozent der Teilnehmenden haben nach Beendigung der Projektteilnahme ihre beruflich-fachliche und/ oder persönlich-soziale Situation verbessert.

Ob ein Teilnehmender seine beruflich-fachliche und/ oder persönlich-soziale Situation verbessert hat, ermittelt sich aus den zu Projekteintritt und –austritt abgegebenen Einschätzungen der sozialpädagogischen Fachkräfte, die anhand des zur Verfügung gestellten Bewertungsbogens bei Eintritt und bei Austritt abzugeben ist.

Die Bewertung der Ausgangslage des Teilnehmenden bei Eintritt sollte so bald als möglich abgegeben werden, spätestens jedoch mit Ablauf von 12 Wochen nach dokumentiertem

Projekteintritt.

Die Bewertung der Situation des Teilnehmenden bei Projektaustritt sollte schnellstmöglich abgegeben werden, spätestens jedoch zum 15. des auf den Projektaustritt folgenden Monat.

Grau hinterlegte Kategorien zum Eintritt sind nicht wählbar (siehe Abbildungen 2 und 3). Mit diesen Voreinstellungen soll bereits bei Projekteintritt sichergestellt werden, dass der potenzielle Teilnehmende tatsächlich der Zielgruppendefinition entspricht und in die geeignete Förderung einmündet.

6.2 Einschätzung der persönlich-sozialen Situation

Personen, die im Hinblick auf ihre persönlich-soziale Situation in die Eintrittsstufen 1 und 2 eingeordnet werden müssten, sind offenkundig soweit stabilisiert, dass sie keinen Bedarf an intensiver sozialpädagogischer Begleitung aufweisen. So ist anzunehmen, dass der berufliche Integrationsprozess im Vordergrund einer möglichen Projektarbeit steht und eine Zuweisung in das Teilhabeprojekt nicht passend ist.

Erweist es sich im Zuge der Beurteilung der persönlich-sozialen Situation bei Eintritt, dass eine Problemlage „Elternverantwortung“ zu adressieren wäre, dann wäre die Zuweisung in das Teilhabeprojekt nicht korrekt.

Abbildung 2: Erläuterung der Skala zur Einschätzung der persönlich-sozialen Ebene im Ergebnisindikator EI 8.1.1 (Integrationsrichtlinie - Teilhabeprojekte)

Stufe	persönlich-soziale Ebene		Erläuterungen persönlich-soziale Ebene
	bei Eintritt	bei Austritt	
1		Die persönlich-soziale Situation ist stabil und erfordert keine sozialpädagogische Begleitung mehr.	Zu einer stabilen persönlich-sozialen Situation ohne sozialpädagogische Begleitung (ausgenommen: Problemlage Elternverantwortung) gehören u.a.: <ul style="list-style-type: none"> - Selbstwirksamkeit - Reflexionsfähigkeit - stabiles Umfeld - stabile Persönlichkeit und Resilienz

2	Soziale Schlüsselkompetenzen sind bereits ausreichend vorhanden, aber die persönlich-soziale Situation erfordert weiterhin eine sozialpädagogische Begleitung.	Soziale Schlüsselkompetenzen wurden weiterentwickelt.	Zur Weiterentwicklung der sozialen Schlüsselkompetenzen (ausgenommen: Problemlage Elternverantwortung) gehören z. B. vorliegende/s: <ul style="list-style-type: none"> - Kritikfähigkeit - Selbstbewusstsein - Zuverlässigkeit - Veränderungsbereitschaft - Ausdauer, Durchhaltevermögen - Konzentrations- und Merkfähigkeit - Kommunikationsbereitschaft
3	Persönliche Rahmenbedingungen sind bereits stabilisiert und Alltagskompetenzen ausreichend gefestigt/entwickelt/aufgebaut, aber es besteht ein Handlungsbedarf bei der Festigung/der Weiterentwicklung/dem Aufbau/der Verbesserung der sozialen Schlüsselkompetenzen.	Alltagskompetenzen wurden weiterentwickelt.	Zur Weiterentwicklung der Alltagskompetenzen (ausgenommen: Problemlage Elternverantwortung) zählen z. B. der sichere Umgang mit: <ul style="list-style-type: none"> - langfristige Betreuungssituation - Soziale Kontakte - Gesundheitsprävention (inkl. Ernährung), - Geldumgang, Finanzkompetenz - Schuldenumgang, - Realitätsnähe
4	Persönliche Rahmenbedingungen sind bereits stabilisiert, aber es besteht ein Handlungsbedarf bei der Festigung/bei der Weiterentwicklung/beim Aufbau/bei der Verbesserung der Alltags- und sozialen Schlüsselkompetenzen.	Persönliche Rahmenbedingungen wurden stabilisiert.	Zur Stabilisierung der persönlichen Rahmenbedingungen (ausgenommen: Problemlage Elternverantwortung) gehört v.a., die Fähigkeit zum Umgang mit: <ul style="list-style-type: none"> - Schulden bzw. finanzielle Engpässe - Problemen bzgl. der Wohnsituation (z. B. Schimmel) bzw. Wohnungslosigkeit - gesundheitlichen Problemen - der notwendigen Betreuung bzw. der Pflege der Eltern
5	Es besteht ein Gesamtüberblick über die persönlich-soziale Situation des Teilnehmenden, der Handlungsbedarfe bei der Stabilisierung der persönlichen Rahmenbedingungen und/oder der Festigung/der Weiterentwicklung/dem Aufbau/der Verbesserung der Alltags- und Schlüsselkompetenzen offenbart.	Gesamtüberblick über die persönlich-soziale Situation wurde geschaffen.	Ein Gesamtüberblick über die persönlich-soziale Situation (ausgenommen: Problemlage Elternverantwortung) beinhaltet die folgenden Ebenen: <ul style="list-style-type: none"> - Persönliche Rahmenbedingungen - Bestehende Alltagskompetenzen - Bestehende soziale Schlüsselkompetenzen - Bestehende Einbindung in Unterstützungs-/Hilfestruckturen
6	Die Identifikation von der persönlich-sozialen Situation ist bereits möglich, aber es besteht Bedarf, einen Gesamtüberblick über die persönlich-soziale Situation des Teilnehmenden zu schaffen.	Die Identifikation von der persönlich-sozialen Situation ist möglich.	Damit die Identifikation der persönlich-sozialen Situation (ausgenommen: Problemlage Elternverantwortung) möglich ist, müssen Teilnehmende: <ul style="list-style-type: none"> - sich gegenüber den Integrationsbegleiter/-innen öffnen - ihre Herausforderungen transparent machen
7	Die Identifikation von der persönlich-sozialen Situation ist noch nicht möglich.	Die Identifikation von der persönlich-sozialen Situation ist weiterhin nicht möglich.	

Anmerkung: Grau markierte Stufen können im Rahmen dieses Fördergegenstands nicht ausgewählt werden.

6.3 Einschätzung der beruflich-fachlichen Situation

Personen, die im Hinblick auf ihre beruflich-fachliche Situation in die Eintrittsstufen 1 bis 4 eingeordnet werden müssten, sind aller Voraussicht nach schon soweit stabilisiert, dass sie z. B. in Betriebspraktika vermittelt werden könnten. Personen, die diese Schritte gehen können, weisen vermutlich keine multiplen Vermittlungshemmnisse auf, die den beruflichen Integrationsprozess noch verhindern. Damit ist eine wichtige Zugangsvoraussetzung für das Teilhabeprojekt nicht erfüllt und es läge auch hier eine unzutreffende Zuweisung durch das Jobcenter vor. Auch in diesem Fall wäre die betreffende sozialpädagogische Fachkraft dazu aufgefordert, das Jobcenter zu kontaktieren und ggf. eine Alternative zur Unterstützung der Person vorzuschlagen.

Abbildung 3: Erläuterung der Skala zur Einschätzung der beruflich-fachlichen Ebene im Ergebnisindikator EI 8.1.1 (Integrationsrichtlinie - Teilhabeprojekte)

Stufe	beruflich-fachliche Ebene		Erläuterungen beruflich-fachliche Ebene
	bei Eintritt	bei Austritt	
1	Vermittlung in Arbeit, Ausbildung und/oder weiterführende Maßnahmen ist bereits erfolgt bzw. steht unmittelbar bevor	Vermittlung in Arbeit, Ausbildung und/oder weiterführende Maßnahme ist erfolgt bzw. steht unmittelbar bevor	Teilnehmende können während sowie (im Zuge einer bestehenden Nachbetreuungsphase) auch nach der Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung unterstützt werden: <ul style="list-style-type: none"> - Kommunikation mit dem/der Arbeitgeber/-in - weitere Unterstützung bei der Beschäftigungsaufnahme - Eintritt von Personen in Beschäftigung nur im Fall der Fortsetzung der Nachbetreuung möglich - Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses, - Unterstützung beim Übergang Arbeitslosigkeit/Beschäftigungsaufnahme
2	Die berufliche (Erst-) Orientierung ist bereits vorhanden, die Bewerbungskompetenzen sind schon ausreichend entwickelt und es wurde ausreichend praktische Arbeitserfahrung in Form von Arbeitserprobungen, Praktika und/oder Qualifizierungen gesammelt, aber es besteht Handlungsbedarf bei der Vermittlung in Arbeit, Ausbildung und/oder weiterführende Maßnahmen	Arbeitserprobungen, Praktika und/oder Qualifizierungen wurden <u>erfolgreich</u> absolviert	Teilnehmende können während/nach dem <u>erfolgreichen</u> Absolvieren von Arbeitserprobungen, Praktika und/oder Qualifizierungen unterstützt werden: <ul style="list-style-type: none"> - Reflexion über die Erfahrungen und erworbenen Kompetenzen bzw. Erkenntnisse - Definition der Lernpotenziale - Gemeinsame Entwicklung der nächsten Schritte - Unterstützung bei der Suche nach einer Arbeit, Ausbildung oder weiterführenden Maßnahme
3	Die berufliche (Erst-) Orientierung ist bereits vorhanden und die Bewerbungskompetenzen sind ausreichend entwickelt, aber es besteht Handlungsbedarf bei der Absolvierung von Arbeitserprobungen, Praktika und/oder Qualifizierungen und/oder der Vermittlung in Arbeit,	Bewerbungskompetenzen wurden (weiter-) entwickelt	Zur Entwicklung von Bewerbungskompetenzen gehört z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung bei der (selbstständigen) Stellensuche - Unterstützung beim (selbstständigen) Erstellen von Bewerbungsunterlagen - Unterstützung bei der Vorbereitung von Bewerbungsgesprächen - Verhalten und Auftreten in Bewerbungsgesprächen - Mobilitätsbereitschaft/ -fähigkeit

	Ausbildung oder weiterführende Maßnahmen		
4	Die berufliche (Erst-) Orientierung ist bereits vorhanden, aber es besteht Handlungsbedarf bei der (Weiter-)Entwicklung der Bewerbungskompetenzen, der Absolvierung von Arbeitserprobungen, Praktika und/oder Qualifizierungen und/oder der Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder weiterführende Maßnahmen	Berufliche (Erst-) Orientierung wurde ermöglicht	Zur Schaffung der beruflichen (Erst-)Orientierung zählen z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - Überwinden von Ängsten bzw. Bedenken bzgl. der Beschäftigungsaufnahme - Durchführen von Interessens- und Eignungstests - Berufsorientierung sowie ein Überblick über die notwendigen Voraussetzungen bzw. Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt - (Vorläufige) Definition von Berufswünschen - Erstellung von Bewerbungsunterlagen - Unterstützung bei der Beschaffung relevanter Dokumente und Zeugnisse
5	Es besteht ein Gesamtüberblick über die beruflich-fachliche Situation des Teilnehmenden, der Handlungsbedarfe bei der beruflichen (Erst-) Orientierung, der (Weiter-) Entwicklung von Bewerbungskompetenzen, der Erlangung von praktischen Arbeitserfahrungen und/oder weiterführende Maßnahmen offenbart.	Gesamtüberblick über die beruflich-fachliche Situation wurde ermöglicht	Noch besteht kein Gesamtüberblick über die beruflich-fachliche Situation, da der/die Teilnehmende vordringlich hinsichtlich der Stabilisierung persönlicher Rahmenbedingungen unterstützt werden muss, bevor weitere Schritte in Richtung einer Berufsorientierung, Qualifizierung oder Integration in Arbeit/Ausbildung/Maßnahme unternommen werden können.
6	Beruflich-fachliche Arbeit ist bereits möglich , aber es besteht der Bedarf, einen Gesamtüberblick über die beruflich-fachliche Situation des Teilnehmenden zu schaffen	Beruflich-fachliche Arbeit wurde ermöglicht	Damit eine beruflich-fachliche Arbeit möglich ist, müssen Teilnehmende: <ul style="list-style-type: none"> - ein ausreichendes Maß an Konzentrationsfähigkeit aufweisen - motiviert sein - Bereitschaft, sich mit dem Thema der berufl. Orientierung zu beschäftigen - positive Grundeinstellung zu Arbeit - Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme am Projekt
7	Beruflich-fachliche Arbeit ist noch nicht möglich	Beruflich-fachliche Arbeit ist weiterhin nicht möglich	

Anmerkung: Grau markierte Stufen können im Rahmen dieses Fördergegenstands nicht ausgewählt werden.

Eine durch die Projektarbeit angestrebte Verbesserung der persönlich-sozialen und/ oder beruflich-fachlichen Situation des Teilnehmenden nach der Projektteilnahme liegt vor, wenn bei Austritt eine höhere Einstufung erfolgen kann als bei Eintritt (siehe Markierungen „blaue Pfeile“ in den beiden Abbildungen 2 und 3).

Die notwendigen Einschätzungen durch die sozialpädagogische Fachkraft bei Eintritt und bei Austritt des Teilnehmenden sollen in realistischer Weise erfolgen. Dies schließt gleichwohl die Dokumentation von Rückschritten bzw. einer ausbleibenden Veränderung der Situation nicht aus.

7. Betreuungsschlüssel und Umgang mit Abweichungen

7.1 Gemäß Ziffer 5.2.1 der Richtlinie liegt der Umsetzung von Teilhabeprojekten ein Betreuungsschlüssel für das sozialpädagogische Fachpersonal von 1:15 zu Grunde. Das heißt, für 15 Teilnehmende soll jeweils eine sozialpädagogische Fachkraft (insgesamt 1 VbE) zur Verfügung stehen. Zudem können Praxisanleiter:innen im Betreuungsschlüssel 1:30 gefördert werden. Die Förderung eines Projektleitenden ist **erst** ab einer Teilnehmendenzahl von 30 möglich. Eine anteilige Förderung eines Projektleitenden ist nicht möglich.

7.2 Bei den aufgeführten Betreuungsschlüsseln handelt es sich um Richtwerte, die im Projektverlauf durch Fluktuation der Teilnehmenden abweichen können. Sinkt im Monatsdurchschnitt die Zahl der Teilnehmenden um mehr als 25 % unter den durch den Betreuungsschlüssel definierten Wert, ist dies von den Zuwendungsempfänger:innen unverzüglich beim TLVWA anzuzeigen **und mit einer Begründung zu versehen**. In der Folge liegt es im Ermessen des TLVWA, anteilige Reduzierungen vorzunehmen oder auch das Projekt abubrechen.

8. Gültigkeit der vorliegenden Hinweise zur Umsetzung von Teilhabeprojekten

Diese Hinweise in der vorliegenden Fassung gelten bis zur Veröffentlichung einer geänderten Fassung.